

Erneuerung der Böhmebrücke
im Zuge der L 190 bei Walsrode

P-Nr.: 514727

FESTSTELLUNGSENTWURF

-Regelungsverzeichnis-

<p>Aufgestellt:</p> <p>Nienburg, den 26.11.2019 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Nienburg</p> <p>im Auftrage: gez. Winkler</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Erneuerung der Böhmebrücke im Zuge der L190 bei Walsrode				Unterlage: 11
				Datum: 01.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	Gesamter Baustreckenbereich	Leitungen	a) und b) wie bisher	Rechtmäßig hergestellte Leitungen aller Art (Versorgungsleitungen, Kanalisation, Dränungen u. ä.), die aus den Plänen nicht ersichtlich oder im Bauwerksverzeichnis nicht aufgeführt sind, hat der Leitungseigentümer im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigem Maß zu ändern. Die Kostenregelung bestimmt sich nach den Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen. Für Fernmeldeleitungen gilt das Fernmeldegesetz in der letztgültigen Fassung.
1	1+095 bis 1+297	Strecken Anpassung der Landesstraße L 190	a) und b) wie bisher (E/U)	Die Änderung der Länge und der Gradienten des Bauwerks 3123523 (Unterführung der Böhme) hat zur Folge, dass die L190 vor und nach dem Brückenbauwerk an die neue Lage und die Höhenverhältnisse angepasst werden muss, einschl. der Dammböschung. Die Herstellungskosten trägt das Land Niedersachsen (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Land Niedersachsen (Straßenbauverwaltung).
2	1+200	Herstellung eines Ersatzneubaus einer bestehenden Kreuzung mit der Böhme	Böhme: a) und b) wie bisher Bauwerk Nr. 3123523: a) und b) wie bisher (E/U)	Die L190 überquert die Böhme beim Gewässer-Km 17,110. Die Böhme wird durch das Brückenbauwerk Nr. 3123523 (Böhmebrücke), im Zuge der L190 überspannt. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und durch ein 2-feldriges Brückenbauwerk ersetzt. Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Erneuerung der Böhmebrücke im Zuge der L190 bei Walsrode				Unterlage: 11
				Datum: 01.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Lichte Weite = 79,00 m Lichte Höhe = KUK 31.216 m ü.NHN Kreuzungswinkel = 58 gon Die Kosten für die Kreuzung mit der Böhme trägt gemäß § 34 (3) NStrG das Land Niedersachsen (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung der Böhme verbleibt bei dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen. Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt dem Land Niedersachsen (Straßenbauverwaltung).
3	1+114 bis 1+280	Erschließung der Baustelle: Baustraßen und Arbeitsflächen zur Herstellung des Brückenbauwerks (Böhmebrücke) über Flurstücke in der Gemarkung Walsrode		Die Erschließung der Baustelle erfolgt über folgende Flurstücke: Fl.st. 1/17, Flur 29, Gemarkung Walsrode Fl.st. 17/3; 17/4; 47/11, Flur 30, Gemarkung Walsrode Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Die Herstellungskosten trägt das Land Niedersachsen (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt den bisherigen Eigentümern.
4		Fahrbahn- und Brückenentwässerung	a) und b) Land Niedersachsen (E/U)	Die Oberflächenentwässerung der Fahrbahn der L190 erfolgt in den seitlichen Böschungen, die teilweise am Böschungsfuß mit Sickermulden hergestellt werden. Das anfallende Oberflächenwasser auf dem Überbau des

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Böhmebrücke im Zuge der L190 bei Walsrode

Unterlage: 11

Datum: 01.10.2019

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Bauwerkes wird über Brückenabläufe, Sammelleitungen mit Schächten auf die Straßenböschungen mit Versickerungsmulden geleitet.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt das Land Niedersachsen (Straßenbauverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Land Niedersachsen (Straßenbauverwaltung).</p>
5		Anpassung der Radwege	a) und b) Land Niedersachsen (E/U)	<p>Durch den Ausbau sind Anpassungen an den beidseitig vorhandenen Radwegen erforderlich.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt das Land Niedersachsen (Straßenbauverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Land Niedersachsen (Straßenbauverwaltung).</p>
6		Retentionsraumausgleich auf Flurstücken in der Gemarkung Walsrode	a) und b) wie bisher (E/U)	<p>Durch die Verlegung des westlichen Widerlagers in Richtung Böhme wird der Retentionsraum für ein HQ100 reduziert. Dieses wird ortsnah auf dem Flurstück 1/17, Flur 29, Gemarkung Walsrode und dem Flurstück 47/11, Flur 30, Gemarkung Walsrode ausgeglichen.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt das Land Niedersachsen (Straßenbauverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den bisherigen Eigentümern.</p>